

c) Geschäftszimmer für die Lehrerschaft.

88.
Raumbedarf.

Um den an der Schule thätigen Lehrern und Lehrerinnen während der Zwischenpausen und für die Dauer einer etwaigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung einen schicklichen Aufenthalt zu gewähren, sind einige nach der Gröfse der Schule zu bemessende Räume vorzuforgen. Nur für Dorfschulen, wenn die Wohnung des Lehrers in unmittelbarem Anschluss an das Schulhaus steht, kann hiervon Umgang genommen werden; anderenfalls ist auch für die kleinsten Schulen wenigstens ein Raum erforderlich, in welchem der Lehrer, bzw. die Lehrerin die Verwaltungsgeschäfte erledigen und mit den Eltern und Angehörigen der Kinder verkehren kann.

In gröfseren Schulen bleibt dieses Zimmer, für welches in englischen und französischen Anstalten die besondere Bezeichnung »Sprechzimmer« besteht, dem Leiter der Schule für seinen ausschließlichen Gebrauch vorbehalten. Es treten dann je nach Bedarf noch hinzu: ein Aufenthaltszimmer für die Lehrer, bzw. für die Lehrerinnen und in deutschen Schulen noch ein Berathungszimmer (Conferenz-Zimmer); letzteres soll für die Versammlung der ganzen Lehrerschaft dienen und ist deshalb etwas geräumiger zu bemessen. Es empfiehlt sich, das Aufenthaltszimmer der Lehrer so zu legen, dafs der Spielplatz von dort übersehen werden kann.

89.
Ausstattung.

Die genannten Räume erfordern keine besondere Ausstattung. Für das Zimmer des Schulvorstandes wird in der Regel ein Schreibtisch und ein Schrank, für die Aufenthaltszimmer der Lehrer und Lehrerinnen je ein gröfserer Tisch, ein Schrank mit verschließbaren Fächern (Fig. 40), so wie die nöthige Anzahl von Stühlen verlangt.

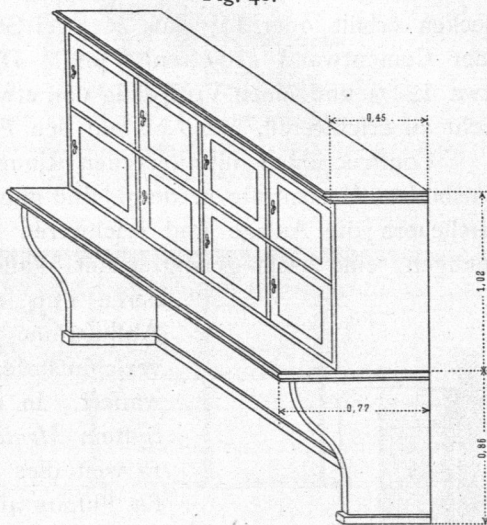
d) Dienstwohnungen.

90.
Allgemeines.

Im Hinblick auf den vielfachen dienstlichen Verkehr, welchen die Schulvorsteher mit den Eltern der ihre Lehranstalt besuchenden Kinder haben, und auf die vordringende Zweckmäfsigkeit, die bauliche Instandhaltung, Heizung und Reinigung des Schulhauses der persönlichen Aufsicht eines verantwortlichen Beamten zu unterstellen, wird es sehr oft gewünscht, für einen oder mehrere Lehrer, gewöhnlich für den Schulvorsteher, im Schulhause oder in dessen nächster Nähe eine Familienwohnung vorzuforgen.

Es ist ferner in jeder gröfseren Schule ein Unterbeamter notwendig, Schuldiener, Pedell oder Castellan genannt, welchem neben anderen Dienstleistungen für die Schulverwaltung die Bewachung und Reinigung des Hauses und Hofes, so wie oftmals auch die Bedienung der Lüftungs- und Heiz-Anlage zu eigener Ausführung übertragen ist. Auch für diesen Beamten nebst Familie und für dessen Hilfspersonal,

Fig. 40.



Schrank für ein Lehrerzimmer.